

Zeitbombe für den Mittelstand



Fast völlig unbemerkt von der gesamten Öffentlichkeit steht 2007 eine grundlegende Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer bevor. Dies gleicht einer Zeitbombe für den gesamten Mittelstand, denn die Details werden erst jetzt Schritt für Schritt in der Öffentlichkeit bekannt. Nach der vorgesehenen Steuerreform wird die Steuerlast bei der Übertragung von Firmenvermögen im Rahmen des Generationenwechsels dann fast um das Achtfache steigen.

Für das unproduktive Vermögen ist die Steuerlast immerhin fast dreimal so hoch wie die alte Steuer, jedoch für den gesamten Betrieb. Dies führt automatisch zu einem in der Öffentlichkeit wenig bekannten Mittel – nämlich zur gemeinnützigen Stiftung, die zudem besonders von

Wirksame Lösungen für mittelständische Unternehmer – vor allem bei Liquiditätsengpässen und im Erbrecht. Fast völlig unbemerkt von der gesamten Öffentlichkeit steht 2007 eine grundlegende Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer bevor. Dies gleicht einer Zeitbombe für den gesamten Mittelstand, denn die Details werden erst jetzt Schritt für Schritt in der Öffentlichkeit bekannt.

der Bundesregierung mit erheblichen Steuervergünstigungen gefördert wird. Diese legale Möglichkeit, sinnvolles Handeln für den gemeinnützigen Zweck mit vorteilhaften gesetzlichen Steuerprivilegien zu verbinden, nutzen bisher vor allem Großkonzerne, mittlerweile aber auch sehr gut verdienende Sportler und Prominente in Deutschland, die von TOP-Beratern im Steuer- und Stiftungsrecht betreut werden. Gerade für geschäftsführende Gesellschafter mittelständischer

Unternehmen (GmbH's), aber auch für Inhaber von Personengesellschaften, Ärzte, Apotheker usw. ist die gemeinnützige Treuhandstiftung unter anderem als optimale Problemlösung zu sehen.

Gesellschafter von GmbH's können ihre Unternehmensanteile in die eigene gemeinnützige Treuhand-Stiftung überführen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Beteiligungen steuerlich gesehen dem Privatvermögen des Firmeninhabers zugeordnet sind: Denn bei so genannten Betriebsaufspaltungen oder Konzernstrukturen werden die Unternehmensanteile steuerlich betrachtet dem Betriebsvermögen zugerechnet.

Der Wert der in die gemeinnützige Stiftung eingebrachten GmbH-Anteile stellt bis zu gewissen Höchstgrenzen Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung des Stifters dar: So genießt der Unternehmer je nach Bewertung der Unternehmensbeteiligungen und Einkommenssituation beträchtliche Steuerrückflüsse, also zusätzliche Liquidität.

Für viele Unternehmer stellen diese Steuererstattungen eine Art Rettungsanker dar, der bilanzielle Schieflagen bezüglich der Pensionszusage ausgleichen kann. Was ist damit gemeint? Viele Unternehmer stellen derzeit bei der Überprüfung ihrer Pensionszusagen mit Erschrecken fest, dass das Rückdeckungskapital ihrer Pensionszusage

bei weitem nicht ausreicht, eines Tages die Betriebsrenten finanzieren zu können. Bei Betriebsprüfungen der zuständigen Finanzbehörden kann das fehlende Rückdeckungskapital dazu führen, dass die gebildeten Pensionsrückstellungen ganz oder teilweise Gewinn erhöhend aufgelöst werden müssen. »Für viele Firmeninhaber würde dies im Ernstfall häufig den Gang zum Konkursrichter bedeuten«, gibt Andreas M. Bosl vom MBD zu verstehen.

In diesem Zusammenhang ist die aufgrund der Stiftungserrichtung beim Unternehmer privat gewonnene Liquidität eine willkommene Gelegenheit, im Rahmen einer Kapitaleinlage fehlendes Pensionskapital für die GmbH zu erbringen.

NACHFOLGEPROBLEM ELEGANT LÖSEN! Für unzählige mittelständische Unternehmen stellt die beschriebene Konstruktion eine Möglichkeit dar, das Nachfolgeproblem elegant zu lösen. Es bietet sich an, dass der Firmeninhaber selbst einem geeigneten Fremdgeschäftsführer die laufenden Geschäfte ab einem bestimmten Zeitpunkt überträgt. Danach kann sich der mittelständische Unternehmer beruhigt aus der aktiven Geschäftstätigkeit seiner GmbH zurückziehen, ohne befürchten zu müssen, dass sein Lebenswerk von gierigen Käufern (Heuschrecken) zerschlagen oder anderweitig missbraucht wird. Er hat aufgrund seiner Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung weiterhin einen entscheidenden Einfluss auf das Unternehmensgeschehen. Über spezielle Verfügungen kann der Unternehmer zu Lebzeiten festlegen, wie im Ablebensfall die GmbH weitergeführt werden soll.

Info: Frank M. Strobelt, Gesellschaft für Stiftungsförderung (GfS)
Tel. 030/28 59 87 82, www.stifter.org

STEUERN UND GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG Der Stifter kann bei der Errichtung der gemeinnützigen Treuhandstiftung bis zu 307.000 Euro als Sonderausgaben steuermindernd in seiner Einkommensteuererklärung nutzen. Dieser Gründungshöchstbetrag von 307.000 Euro kann sogleich als Ganzes angesetzt werden oder über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren verteilt werden (§ 10b Abs. 1 a Einkommensteuergesetz). Neben dem Gründungshöchstbetrag steht dem Stifter für gemeinnützige Stiftungen ein weiterer Sonderausgabenabzug von bis zu 20.450 Euro jährlich zur Verfügung. Dabei ist es unerheblich, ob die Zuwendung als so genannte Zustiftung in das Grundstockvermögen erfolgt oder als Spende. Hinzu kommen weitere 40.900 Euro Steuerabzug – und zwar als »zusätzlicher Abzugshöchstbetrag«. Weiterhin können Spenden und Zustiftungen bis zur Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des Stifters dessen steuerpflichtiges Einkommen reduzieren. Bei wissenschaftlichen, mildtätigen oder bei besonders förderungswürdigen, anerkannten kulturellen Zwecken erhöht sich dieser Betrag um 5 % auf 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte. ▼

Autoren:

RA Johannes Fiala (www.fiala.de)

Herrn Fank M. Strobelt

(www.stifter.der)